



23 Dec 2021
AMT FÜR VERWALTUNGSGERICHT
LÜNEBURG

Verwaltungsgericht Lüneburg

Im Namen des Volkes

Urteil

3 A 360/21

In der Verwaltungsrechtssache

Frau

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lerche Schröder Fahlbusch Wischmann,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, dieses vertreten durch den Präsidenten,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg

– Beklagte –

wegen Asyl (Afghanistan),

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung
vom 21. Dezember 2021 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Luth
als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, für die Klägerin die
Flüchtlingseigenschaft anzuerkennen. Der Bescheid des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Januar 2018 wird
aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die 27-jährige Klägerin begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Sie ist afghanische Staatsangehörige, gehört zum Volke der Sayed und ist schiitischer Religionszugehörigkeit. Ihr Ehemann, Herr [REDACTED] ist im Jahr [REDACTED] geboren und gleicher Staats-, Volks- und Religionszugehörigkeit wie die Klägerin. Das Gericht hat hinsichtlich des Ehemanns der Klägerin im Parallelverfahren – 3 A 73/18 – mit Urteil vom 24. Juni 2021 festgestellt, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG für Afghanistan vorliegen. Die Eheleute [REDACTED] sind die Eltern der in den Jahren 2009 und 2010 geborenen gemeinsamen Kinder. Hinsichtlich der beiden Kinder hat das Gericht im Parallelverfahren – 3 A 74/18 – mit Urteil vom 24. Juni 2021 festgestellt, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG für Afghanistan vorliegen.

Die Klägerin hat nach eigenen Angaben Afghanistan mit ihrer Familie am 5. Juni 2015 verlassen und ist auf dem Landweg am 26. Juli 2015 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, wo sie am 12. Mai 2016 einen Asylantrag gestellt hat.

In der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 17. März 2017 gab sie - ebenso wie ihr Ehemann - an, zuletzt für die Dauer von 2 ½ Monaten in Kabul, Bezirk Dascht-e Bardschi, Unterbezirk [REDACTED] gewohnt zu haben. Während dieser Zeit habe sie in Kabul nicht gearbeitet. Ihr Ehemann und sie hätten erfolglos versucht, ein Kosmetikstudio zu eröffnen. Sie habe seit dem 5. Lebensjahr mit ihrer Familie wegen einer Familienschmach das Land Afghanistan verlassen und seitdem im Iran gelebt. Dort habe sie ihren Ehemann geheiratet. Sie hätten im Iran über keinen gesicherten Aufenthaltsstatus verfügt und seien nach Afghanistan abgeschoben worden. Sie habe

die Schule bis zur 7 Klasse besucht und die Berufsausbildung zur Kosmetikerin abgeschlossen. Diesen Beruf habe sie sechs Monate lang als Angestellte ausgeübt. Sie habe zwei Onkel mütterlicherseits in Afghanistan, zu denen sie keinen Kontakt habe. Auch sei dort eine Tante väterlicherseits, die sehr alt sei und von ihren Kindern im Iran unterstützt werde. Der Großteil ihrer Familie lebe im Iran.

Mit Bescheid vom 18. Januar 2018 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1. des Bescheides), den Antrag auf Asylanerkennung (Ziffer 2.) sowie den Antrag auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ab (Ziffer 3.), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4.) und forderte die Klägerin und ihre beiden Kinder zur Ausreisē innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides bzw. nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens auf. Ihnen wurde die Abschiebung nach Afghanistan angedroht (Ziffer 5.). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6.).

Die Klägerin hat am 26. Januar 2018 Klage gegen den Bescheid vom 18. Januar 2018 erhoben. Sie macht geltend, eine westlich orientierte Frau zu sein. Im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan drohe ihr wegen dieser nachhaltigen Prägung eine Verfolgung in Anknüpfung an ihr Geschlecht. Sie lebe mit ihrem Ehemann zusammen, führe allerdings ein ganz eigenständiges Leben. Sie habe im Jahr 2017 ein Praktikum als Friseurin absolviert und das Zertifikat Deutsch B1 erlangt. Im November 2018 habe sie ihren Hauptschulabschluss mit „sehr guten Noten“ erreicht. Von Dezember 2018 bis März 2019 habe sie im Rahmen eines Praktikums in einer Zahnarztpraxis gearbeitet. Im Oktober 2019 habe sie einen 80-stündigen TAF – EDV Basic-Kurs absolviert und im Dezember 2019 an einer Erste-Hilfe-Ausbildung erfolgreich teilgenommen. Im Schuljahr 2019/2020 habe sie mit Erfolg die einjährige Berufsschule – Wirtschaft (Schwerpunkt Bürodienstleistungen) besucht. Im Juni 2020 habe sie eine Tätigkeit als Verkäuferin aufgenommen und sei im gleichen Jahr Mitglied der Initiative . . . e.V. geworden. Dort sei sie zudem zur 2. Kassenprüferin gewählt worden. Zum Beleg der Angaben legt die Klägerin Zeugnisse, Bescheinigungen und Fotos vor, welche sie westlich gekleidet und ohne Kopftuch zeigen.

Im Falle ihrer Rückkehr nach Afghanistan sei es ihr nicht möglich, derart selbstbestimmt zu leben und ihre Ausbildung voranzutreiben. Mit ihrem Auftreten als westlich orientierte Frau habe sie schon vor der Machtergreifung durch die Taliban

Verfolgung in Anknüpfung an ihr Geschlecht befürchten müssen. Nachdem die Taliban die Frauen quasi aus dem öffentlichen Leben verbannt und ihre Rechte stark einschränkt hätten, habe sich diese Gefährdung noch verstärkt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft anzuerkennen, hilfsweise ihr subsidiären Schutz zu gewähren, weiter hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen, und den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Januar 2018 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO), soweit die Flüchtlingseigenschaft für die Klägerin nicht anerkannt worden ist. Die Klägerin hat in dem für die Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 und 4 AsylG (dazu unter 1.). Die Abschiebungsandrohung und die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots waren daher ebenfalls aufzuheben (dazu unter 2.).

1. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 und 4 AsylG.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt - was bei der Klägerin nicht der Fall ist - die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG.

Die Klägerin ist Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG. Danach ist ein Ausländer dann Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich 1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe 2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die Klägerin befindet sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe - der Gruppe afghanischer Frauen, deren Identität aufgrund eines längeren Aufenthalts in Europa westlich geprägt ist - außerhalb der Islamischen Republik Afghanistan, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt und deren Schutz sie nicht in Anspruch nehmen kann.

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylG gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborne Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 4 AsylG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft. Eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylG bilden danach auch solche afghanischen Frauen, die infolge eines längeren Aufenthalts in Europa in einem solchen Maße in ihrer Identität westlich geprägt worden sind, dass sie entweder nicht mehr dazu in der Lage wären, bei einer Rückkehr in die Islamische Republik Afghanistan ihren Lebensstil den dort erwarteten Verhaltensweisen und Traditionen anzupassen, oder denen dies infolge des erlangten Grads ihrer westlichen

Identitätsprägung nicht mehr zugemutet werden kann. Derart in ihrer Identität westlich geprägte afghanische Frauen teilen im erstgenannten Fall einen unveränderbaren gemeinsamen Hintergrund, im zweitgenannten Fall bedeutsame Merkmale im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylG. Sie werden wegen ihrer deutlich abgegrenzten Identität von der afghanischen Gesellschaft als andersartig betrachtet (zu § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylVfG, Nds. OVG, Urt. v. 21.9.2015 – 9 LB 20/14 –, juris Rn. 26).

Afghanische Frauen, die dieser sozialen Gruppe angehören, können sich je nach den Umständen des Einzelfalls aus begründeter Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG außerhalb der Islamischen Republik Afghanistan aufhalten.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die 1. auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 EMRK keine Abweichung zulässig ist, oder 2. in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Die nach Nr. 2 zu berücksichtigenden Maßnahmen können Menschenrechtsverletzungen sein, aber auch sonstige Diskriminierungen. Die einzelnen Eingriffshandlungen müssen für sich allein nicht die Qualität einer Menschenrechtsverletzung aufweisen, in ihrer Gesamtheit aber eine Betroffenheit des Einzelnen bewirken, die der Eingriffsintensität einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung nach Nr. 1 entspricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.2.2013 - 10 C 23.12 - juris Rn. 34). Nach § 3a Abs. 2 AsylVfG können als Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylVfG unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1) sowie Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen (Nr. 6), gelten.

Eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig

davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG).

Maßgebend für die Beantwortung der Frage, ob sich ein Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Heimatlandes befindet, ist der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.2.2013, a.a.O., Rn. 19). Dieser setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.2.2013, a.a.O., Rn. 32). Dabei greift zugunsten eines Vorverfolgten bzw. in anderer Weise Geschädigten eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.4.2010 -10 C 5.09 - juris Rn. 20 ff.).

Der Einzelrichter geht angesichts der derzeitigen Erkenntnismittellage davon aus, dass afghanische Frauen, deren Identität in der oben beschriebenen Weise westlich geprägt ist, in Afghanistan je nach den Umständen des Einzelfalls auch ohne eine Vorverfolgung oder Vorschädigung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen durch nichtstaatliche Akteure zumindest in der Form von Menschenrechtsverletzungen oder Diskriminierungen, die in ihrer Kumulierung einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte gleichkommen (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG), ausgesetzt sein können. Insbesondere können ihnen die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG) und sonstige Handlungen, die an ihre Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen (§ 3a Abs. 2 Nr. 6), drohen. Die ohnehin schwierige Situation der Frauen in Afghanistan hat sich durch die Machtergreifung der Taliban im August 2021 noch verschlechtert.

Ausweislich des (ad-hoc) Berichts des Auswärtigen Amtes über die Lage in Afghanistan vom 22. Oktober 2012 (Stand: 21.10.2021) – im Folgenden: AA – leiten

die Taliban ihren Herrschaftsanspruch ausschließlich religiös her, der Emir als „Befehlshaber der Gläubigen“ führt seinem Verständnis nach die Herrschaft im Sinne Gottes und des Volkes aus. Demokratische Wahlen oder andere säkulare Prozesse sind aus diesem Verständnis heraus nicht notwendig, aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen (AA, Seite 4). Eine neue oder angepasste Verfassung existiert bislang nicht (AA, Seite 13).

Am 7. September 2021 gaben die Taliban eine aus 33 Mitgliedern bestehende geschäftsführende Übergangsregierung bekannt, die auch nach der sukzessiv folgenden Ernennung von weiteren Personen keine Frauen und nur wenige Vertreter ethnischer Minderheiten umfasst (AA, Seite 6). Bei der Ernennung der Übergangsregierung wurde das unter der Vorgängerregierung vorhandene Frauenministerium nicht berücksichtigt. Am 17. September 2021 wurde der ehemalige Sitz des Frauenministeriums in den Sitz des neuen „Ministeriums für die Verbreitung von Tugend und Verhinderung des Lasters“ umgewandelt. Diese Institution hatte bereits im ersten Talibanregime Verstöße gegen die Einhaltung religiöser Vorschriften verfolgt (AA, Seite 11).

Die Taliban haben zwar mehrfach versichert, u.a. Frauenrechte zu wahren. Jedoch kam es Berichten zufolge, die durch das Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen geprüft und für begründet befunden wurden, seit der Machtübernahme in verschiedenen Regionen zu Vorfällen, die dem widersprechen (AA, Seite 8).

Der Umgang der Taliban mit Frauen und Mädchen ist bislang noch überwiegend uneinheitlich und von lokalen und individuellen Umständen abhängig, es zeichnen sich aber deutliche Beschränkungen bisher zumindest gesetzlich verankerter Freiheiten ab. Berichte über unterschiedlich ausgeprägte Repressionen und Einschränkungen für Frauen betreffen Kleidungs Vorschriften, die Pflicht zu männlicher Begleitung in der Öffentlichkeit, Einschränkung von Schulbesuch und Berufsausübung bis hin zur Zwangsverheiratung mit Talibankämpfern. Die Taliban gestehen in allgemeinen Äußerungen Frauen ein Recht auf Bildung und Arbeit im Rahmen der Scharia zu. In der Praxis ist auch der Umgang mit berufstätigen Frauen bislang uneinheitlich. In einigen Fällen wurden Frauen dazu aufgerufen, zu ihrer eigenen Sicherheit das Haus

nicht zu verlassen. Während einige Frauen ihren Arbeitsplatz, beispielsweise in der öffentlichen Verwaltung, nicht betreten dürfen, konnten andere, z. B. im Gesundheitswesen und bei VN-Organisationen, ihre Tätigkeit zunächst fortsetzen. Ein Erlass der Regierung vom 17. September 2021, dessen Authentizität bisher nicht bestätigt werden konnte, soll die öffentliche Verwaltung anweisen, männlichen Kandidaten prioritär Zugang zu bestimmten Laufbahnen im öffentlichen Dienst zu gewähren. Frauen werden aufgefordert, ihre Kündigung einzureichen. Am 18. September 2021 hat auf Weisung der Regierung der Schulunterricht für Jungen ab der siebten Klasse wieder begonnen. Zur Wiederaufnahme des Unterrichts für Mädchen äußerten sich die Taliban bisher hinhaltend – hierfür müssten erst die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden. In einigen Provinzen sind Mädchenschulen dennoch weiterhin oder wieder geöffnet. Der Zuspruch ist aufgrund von Sicherheitsbedenken oftmals niedrig. (AA, Seite 11).

Auch haben die Taliban wiederholt Presse- und Meinungsfreiheit in allgemeiner Form zugesichert. Allerdings wurden Demonstrationen von Frauen gegen die Talibanherrschaft Anfang September 2021 zum Teil gewaltsam aufgelöst (AA, Seite 12). Es existiert ferner eine Reihe von nur teilweise verifizierbaren Berichten über die Festnahme und Misshandlung von Journalisten. Ein Beispiel ist der medienwirksame Fall des Journalisten Neamat Naqdi, der am 8. September 2021 zusammen mit einem Kollegen von den Taliban verhaftet und gefoltert wurde, nachdem er versucht hatte, über einen Frauenprotest gegen die Taliban zu berichten (AA, Seite 9). Zahlreiche Medienschaffende haben ihre Arbeit nach der Machtübernahme der Taliban aufgegeben oder vermeiden die Berichterstattung zu bestimmten Themen wie Menschenrechtsverletzungen aufgrund von Sicherheitsbedenken. Dies gilt insbesondere für Journalistinnen – nach Angaben von Reporter ohne Grenzen waren am 31. August 2021 nur noch rund 100 von 700 weiblichen Medienschaffenden in Kabul tätig (AA, Seite 9).

Die afghanische staatliche Menschenrechtskommission (Afghan Independent Human Rights Commission – AIHRC) hat am 18. September 2021 ein Statement veröffentlicht, wonach sie in Folge der Machtübernahme der Taliban nicht in der Lage ist, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Dazu gehören insbesondere die Aufnahme und Untersuchung von Beschwerden der Bevölkerung über Menschenrechtsverletzungen.

Als Grund benennt die Kommission die Besetzung und Nutzung ihrer Einrichtungen durch die Taliban und Beschränkungen der Berufstätigkeit von Frauen (AA, Seite 7)

Nach der Länderinformation der Staatendokumentation Afghanistan des Bundesamtes für Fremdwesen und Asyl vom 16. September 2021 – BFA – haben die Taliban während ihres Regimes afghanischen Frauen und Mädchen Regeln aufoktroyiert, die auf ihren extremistischen Interpretationen des Islam beruhen, und die ihnen ihre Rechte - einschließlich des Rechts auf Schulbesuch und Arbeit - vorenthalten und Gewalt gegen sie gerechtfertigt haben (BFA, Seite 87). Auch im Jahr 2020 wurden Frauen durch den bewaffneten Konflikt in vielfältiger Weise geschädigt, unter anderem durch Tod, Verletzungen und sexuelle Gewalt. Frauen trugen auch die Hauptlast der breiteren Auswirkungen des bewaffneten Konflikts, die sich negativ auf die Wahrnehmung einer breiten Palette von Menschenrechten auswirkten, einschließlich der Bewegungsfreiheit und des Zugangs zu Bildung, Gesundheitsversorgung und Justiz sowie des Rechts, nicht aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung diskriminiert zu werden. Frauen waren auch im Jahr 2020 konfliktbedingter sexueller Gewalt ausgesetzt. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass die gemeldeten Zahlen das wahre Ausmaß der konfliktbedingten sexuellen Gewalt in Afghanistan widerspiegeln. Tief konservative Geschlechternormen, Stigmatisierung und ein Mangel an speziell auf Opfer ausgerichteten Diensten tragen dazu bei, dass es wahrscheinlich eine hohe Dunkelziffer gibt (BFA, Seite 87).

Nach der Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 bekannten sich die Taliban dazu, Frauen Arbeit und Bildung im Einklang mit der Scharia bzw. des islamischen Systems der Taliban zu gewähren. Doch auch wenn die Taliban-Führer eine sanftere Rhetorik in Bezug auf die Rechte der Frauen an den Tag legen, gibt es oft eine Diskrepanz zwischen den offiziellen Aussagen und der Realität vor Ort, wo Befehlshaber der Taliban oft harte Regeln durchsetzen, die im Widerspruch zu den Beteuerungen ihrer Führer stehen. Eine afghanische Richterin beschreibt, wie sie von Männern gejagt wurde, die sie einst inhaftiert hatte und nun von den Taliban-Kämpfern, die das Land übernommen haben, freigelassen wurden und es wurde berichtet, dass die Taliban eine schwangere Polizistin vor den Augen ihrer Familie getötet hätten (BFA, Seite 88). Es gibt Berichte wonach die Taliban weibliche Angestellte einiger Banken aufgefordert hätten, nicht an ihren Arbeitsplatz zurückzukehren. Es kam im September 2021 zu Protesten von Frauen in mehreren Städten, darunter Kabul und Herat, gegen die Taliban. Es gibt Berichte wonach einige Proteste, unter anderem solche von Frauen, durch die Taliban aufgelöst wurden, indem sie Gewehrsalven in die Luft

feuerten, Tränengas und Pfefferspray bzw. Stöcke und Peitschen gegen Demonstranten einsetzten. Die Taliban haben ihr Vorgehen gegen die Anti-Taliban-Proteste verschärft und haben alle nicht offiziell genehmigten Demonstrationen verboten, und zwar sowohl die Versammlung selbst, als auch etwaige Slogans, die verwendet werden. Die Taliban warnten vor „schweren rechtlichen Konsequenzen“ sollte man sich nicht daran halten. Am 11. September 2021 kam es zu einem Pro-Taliban Protest durch einige hundert komplett verschleierte Frauen. Die Taliban erklärten, die Demonstration an der Shaheed Rabbani Education University sei von Dozentinnen und Studentinnen der Universität organisiert worden. Lehrkräfte und Studierende an Universitäten in den größten Städten Afghanistans - Kabul, Kandahar und Herat - berichteten der Nachrichtenagentur Reuters, dass Studentinnen im Unterricht getrennt werden, separat unterrichtet werden oder auf bestimmte Bereiche des Campus beschränkt sind. In einigen Fällen wurden Schülerinnen durch Vorhänge oder Bretter in der Mitte des Klassenzimmers von ihren männlichen Kollegen getrennt (BFA, Seite 88).

Einem Sprecher der Taliban zufolge wird es Frauen verboten werden, Cricket zu spielen, da möglicherweise Gesicht oder Körper der Frau gesehen werden kann. Ein Mitglied des nationalen Cricketteams gab an, dass es aktuell in Kabul für Frauen nicht sicher sei, Sport zu betreiben (BFA, Seite 88).

Nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerichtspräsidenten sind unter Frauen, die nach der öffentlichen Wahrnehmung gegen die sozialen Sitten verstoßen und damit einer geschlechtsspezifischen, von den individuellen Umständen abhängigen Verfolgung unterliegen können, solche Frauen zu verstehen, deren Verhalten als nicht mit den von der Gesellschaft, der Tradition und dem Gesetz auferlegten Geschlechterrollen vereinbar angesehen wird (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 21.1.2014 - 9 LA 60/13 - juris Rn. 6). Hierzu können nicht nur Frauen zählen, die - wie z.B. Parlamentarierinnen, Beamtinnen, Journalistinnen, Anwältinnen, Frauen- und Menschenrechtsaktivistinnen oder Lehrerinnen - Aktivitäten im öffentlichen Leben entfalten, damit dem traditionellen Rollenbild widersprechen und von konservativen Elementen in der Gesellschaft systematisch eingeschüchtert, bedroht, attackiert und gezielt getötet werden. Vielmehr verstoßen nach der öffentlichen Wahrnehmung in der afghanischen Gesellschaft auch solche Frauen gegen die sozialen Sitten, deren Identität derart westlich geprägt ist, dass ihr Verhalten deutlich vom Rollenbild der Frau in der afghanischen Gesellschaft abweicht. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. EGMR, Urteil vom 20.7.2010 - 23505/09, N. v.

Sweden - HUDOC Rn. 55) werden afghanische Frauen, die einen weniger konservativen Lebensstil angenommen haben - z.B. solche, die aus dem Exil im Iran oder in Europa zurückgekehrt sind - in der Islamischen Republik Afghanistan nach wie vor als soziale und religiöse Normen überschreitend wahrgenommen und können deshalb Opfer von Gewalt oder anderer Formen der Bestrafung werden, die von der Isolation und Stigmatisierung bis hin zu Ehrenmorden auf Grund der über die Familie, die Gemeinschaft oder den Stamm gebrachte „Schande“ reichen können (so auch Österr. BVerwG, Erkenntnis vom 31.7.2015 - W175 2100068-1 - veröffentlicht unter <https://www.ris.bka.gv.at>; siehe ferner Österr. BVerwG, Erkenntnisse vom 29.4.2015 - W120 1428376-3 -; vom 7.5.2015 - W175 2011342-1 -; vom 19.5.2015 - W191 2104127-1 -; vom 8.6.2015 - W202 1411035-3 -; vom 12.6.2015 - W197 2016697-1 -; vom 18.6.2015 - W163 2102498-1 -; vom 30.6.2015 - W191 2105467-1/5E -; vom 13.7.2015 - W200 1415926-1 -; vom 31.7.2015 - W175 2100069-1, jeweils veröffentlicht unter <https://www.ris.bka.gv.at>). Allerdings ist die Annahme eines westlichen Lebensstils nach § 3b Abs. 1 Nr. 4a Halbsatz 1 AsylG nur beachtlich, wenn er die betreffende Frau in ihrer Identität maßgeblich prägt, d.h. auf einer ernsthaften und nachhaltigen inneren Überzeugung beruht, und eine Aufgabe dieser Lebenseinstellung nicht (mehr) möglich oder zumutbar ist.

Ob eine in ihrer Identität westlich geprägte afghanische Frau im Fall ihrer Rückkehr in die Islamische Republik Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ausgesetzt ist, bedarf einer umfassenden Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls. Dabei ist die individuelle Situation der Frau nach ihrem regionalen und sozialen, insbesondere dem familiären Hintergrund zu beurteilen (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 21.1.2014, a.a.O., Rn. 5 m.w.N.).

Der Einzelrichter hat keinen Zweifel daran, dass die Klägerin eine solche nachhaltige Prägung erfahren hat. Sie bringt sich privat, beruflich und ehrenamtlich in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland ein. Ihr Verhalten und ihr Auftreten unterscheidet sich nicht von anderen jungen Frauen in Deutschland. Sie ist lebensbejahend, vielseitig interessiert und möchte auf der Grundlage ihrer hier erworbenen Schulbildung zukünftig einem Beruf nachgehen.

Sie hat sich nach Eindruck des Einzelrichters sehr gut in die deutsche Gesellschaft integriert. Sie ist seit 2017 im Besitz des Zertifikats „telc Deutsch B1“ und konnte sich mühelos - ohne nennenswerte Unterstützung des Dolmetschers - in der mündlichen Verhandlung mit dem Gericht verständigen. Dabei hat die Klägerin die Fragen des Gerichts ausführlich, anschaulich und im Kontext beantwortet. Aufgrund ihrer sprachlichen Fähigkeiten bringt sich die Klägerin ehrenamtlich für den Landkreis als Sprachvermittlerin für Ausländer ein. Ferner ist im Jahr 2020 zur 2. Kassenprüferin der Initiative ... e.V. in ... gewählt worden. Die Klägerin hat unter Vorlage entsprechender Zeugnisse belegt, dass sie während ihres etwa 6-jährigen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland den Hauptschulabschluss mit guten und sehr guten Noten abgeschlossen hat. Sie hat Praktika bei einer Zahnarztpraxis und einem Friseursalon absolviert und hat zuletzt bis Anfang des Jahres 2021 im Groß- und Außenhandel der Fördertechnik ... als Verkäuferin gearbeitet. Im Anschluss hat die Klägerin die Realschule in ... (Berufsfachschule - Wirtschaft -) besucht und im Juli 2021 den Realschulabschluss erreicht. Sie möchte wieder einem Beruf nachgehen und könnte sich vorstellen, als Kosmetikerin zu arbeiten.

Ihrem äußeren Erscheinungsbild nach unterscheidet sich die Klägerin nicht von jungen deutschen Frauen. Sie trug in der mündlichen Verhandlung - wie auf allen in den Akten befindlichen Fotos - eine Kleidung wie sie auch von deutsche Frauen ihres Alters getragen werden. Dabei ist nicht erkennbar, dass Sie die Kleidung allein aus Gründen des Verfahrens bewusst westlich getragen hat. Sie hat dem Gericht glaubhaft geschildert, dass sie seit etwa 2 Jahren kein Kopftuch bzw. Schleier trägt.

Auch hat sie nach Überzeugung des Einzelrichters die Lebensgewohnheiten vieler deutscher junger Frauen angenommen: Die Klägerin hat einen Kreis an Freundinnen, mit denen sie sich regelmäßig auf einen Kaffee trifft. Ihr bereitet es Freude, ihre Freundinnen immer mal wieder zu schminken. Sie treibt Sport. Neben Schwimmen und Fahrradfahren praktiziert sie seit etwa 2 Jahren Yoga. Während ihrer Schulzeit hat die Klägerin zudem Fußball gespielt. Darüber hinaus malt sie gern. Sie schildert anschaulich und engagiert, dass sie im Rahmen eines Wettbewerbs der Deutschen Bahn ein Bild in einem Tunnel in ... mit einem Pinsel gemalt hat. Das Bild zeigt eine Frau, die auf ihre Hand gestützt nachdenke und aus dem Zugfenster schaut. Für dieses Bild hat die Klägerin den 1. Preis erhalten.

Sie hat dem Gericht nachvollziehbar geschildert, dass sie diese Tätigkeiten und Unternehmungen überwiegend allein, d.h. ohne ihren Ehemann, ausübt. Sie erläutert, dass sie derzeit nicht bei ihrem Ehemann und ihren Söhnen in ... lebt, sondern in ... Ihr Ehemann ist wegen der Arbeit dorthin gezogen, arbeitet jetzt aber für die Firma ... Ihre Söhne besuchen in ... die Schule. Der jüngere Sohn ist in der 5. Klasse des Gymnasiums ... und der ältere Sohn in der 6. Klasse der Gemeinschaftsschule. Der unterschiedliche Wohnsitz ist in ihrer Wohnsitzauflage begründet; sie hilft Ihrem Ehemann aber, indem sie ihm „den Rücken freihält“. Insbesondere nimmt sie ihm die Verwaltungsaufgaben und Anmeldungen ab. Sie möchte zukünftig mit ihrer Familie zusammenleben, genießt aber andererseits auch das selbständige Leben. Die Klägerin war mit ihren beiden Söhnen auch im Kino, zuletzt hat sie den Film „König der Löwen“ gesehen.

Der Einzelrichter hat keine Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Klägerin zu ihrer Lebensweise in der Bundesrepublik Deutschland. Die Klägerin hat auf ihn einen ausgesprochen authentischen Eindruck gemacht. Sie hat ohne Widersprüche vorgetragen. Ihre Angaben wirkten weder übertrieben noch auswendig gelernt bzw. aufs Verfahren abgestimmt.

Die Klägerin ist darüber hinaus ihren glaubhaften Angaben zufolge nicht mehr in den Traditionen und Gebräuchen des Islams - der Staatsreligion der Islamischen Republik Afghanistan verhaftet. Sie bringt ihr Unverständnis über das muslimische Rollenbild der Frauen in Afghanistan zum Ausdruck. Der muslimische Glauben in Afghanistan verleihe den Männern aus ihrer Sicht eine derartige Macht, die Frauen kleinzuhalten, und reduziert sie auf das „Kinder kriegen“ und „den Haushalt“. Angesichts der aktuellen Lage in Afghanistan fühlt sie mit den Frauen. Damit hat die Klägerin eine erhebliche Distanz zu den Glaubenstraditionen und dem religiösen Leben in ihrem Herkunftsland zum Ausdruck gebracht. Das wird ferner dadurch bestätigt, dass die Söhne der Klägerin am christlichen Religionsunterricht in der Schule teilnehmen.

Das Gericht ist deshalb davon überzeugt, dass die westliche Lebensweise, die sich die Klägerin angeeignet hat, auf einer ernsthaften und nachhaltigen inneren Überzeugung

beruht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin ihren glaubhaften Angaben zufolge, die mit denen ihres Ehemannes in dessen Asylverfahren übereinstimmen, nur bis zu ihrem fünften Lebensjahr in Afghanistan lebte. Während ihres anschließenden Aufenthalts im Iran, verfolgte sie bereits einen weniger konservativen Lebensstil als er in Afghanistan üblich war. So konnte sie die Schule bis zur 7 Klasse besuchen und die Berufsausbildung zur Kosmetikerin abschließen. Diesen Beruf hat sie dort sechs Monate lang als Angestellte ausgeübt. Im Alter von 21 Jahren reiste die Klägerin sodann in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie seit nunmehr sechs Jahren lebt. Hier hat sie die maßgebend prägende Zeit als Jugendliche und junge Erwachsene verbracht und ist nach dem Eindruck des Einzelrichters zu einer selbstbewussten, durchsetzungsstarken und emanzipierten Persönlichkeit herangewachsen.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Klägerin nicht dazu in der Lage wäre, sich einem dem traditionellen Sitten- und Rollenbild von Frauen in Afghanistan angepassten Lebensstil zu unterwerfen. Denn da sie Afghanistan bereits als Kind verließ, hat sie - abgesehen von dem zweieinhalbjährigen Zeitraum vor ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland - noch nie den Einschränkungen im alltäglichen Leben als Frau in Afghanistan unterlegen. Unter dem Eindruck ihres zweieinhalbjährigen Aufenthalts in Kabul hat sie in der mündlichen Verhandlung eindrucksvoll ihre Angst vor den Männern in Afghanistan und unter Tränen ihr Mitleid mit den Frauen in Afghanistan zum Ausdruck gebracht.

Angesichts der geschilderten Umstände geht auch das Gericht davon aus, dass die westliche Lebensweise in der Persönlichkeit der Klägerin so tief verwurzelt ist, dass sie sie nicht mehr ablegen kann. Jedenfalls aber hält das Gericht es aufgrund der genannten Umstände für unzumutbar, die Klägerin dazu zu zwingen, sich nunmehr einem dem traditionellen Sitten- und Rollenbild von Frauen in Afghanistan angepassten Lebensstil zu unterwerfen. Denn sie müsste dafür den wesentlichen Kerngehalt ihrer Persönlichkeit aufgeben und würde dadurch in ihrer Menschenwürde verletzt.

Mit ihrem westlich geprägten Verhalten würde die Klägerin im Fall der Rückkehr in ihren letzten Aufenthaltsort Kabul unweigerlich auffallen und wäre mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit geschlechtspezifischen Gewaltakten, Belästigungen und Diskriminierungen ausgesetzt, die in ihrer Kumulation einer schweren

Menschenrechtsverletzung gleichkämen. Weder der Ehemann der Klägerin noch ein sonstiger Familien- oder Stammesverbund könnte sie gegen Verfolgungshandlungen schützen. Der Ehemann der Klägerin ist 32 Jahre alt, hat wie die Klägerin seit seinem siebten Lebensjahr in der Islamischen Republik Iran gelebt und genießt in Afghanistan keine hervorgehobene Stellung. Abgesehen von zwei Onkel mütterlicherseits, zu denen sie keinen Kontakt habe, lebe dort nur eine Tante väterlicherseits. Diese Tante sei allerdings sehr alt und sei ihrerseits auf Unterstützung ihrer Kinder im Iran angewiesen. Ansonsten hat die Klägerin keine Verwandten in Afghanistan; der Großteil ihrer Familie lebt in der Islamischen Republik Iran.

Es liegt auf der Hand, dass der afghanische Staat aufgrund der Machtergreifung durch die Taliban im Fall der Rückkehr der Klägerin keinen Schutz gegen die ihr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung bietet. Die afghanischen staatlichen Akteure sind nicht mehr in der Lage, Frauenrechte zu schützen. Die herrschenden Taliban werden es auf Grund tradierter Wertevorstellungen ebenso wenig tun.

Ausgehend von diesen Maßstäben ist der Einzelrichter davon überzeugt, dass die Klägerin im Fall der Rückkehr nach Kabul mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe afghanischer Frauen, deren Identität westlich geprägt ist, ausgesetzt wäre.

Schließlich hat die Klägerin innerhalb der Islamischen Republik Afghanistan auch keine Fluchtalternative. Nach § 3e Abs. 1 AufenthG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er 1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylVfG hat und 2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Hier fehlt es bereits an der erstgenannten Voraussetzung. Denn die Klägerin hat nach Überzeugung des Gerichts eine derart nachhaltige westliche Prägung erfahren, dass sie unter der aktuellen Herrschaft der Taliban im gesamten Land Afghanistan einer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG ausgesetzt wäre. Unterstellt, es gebe weniger konservative Landesteile in Afghanistan als die Provinz Kabul, geht das Gericht nach den vorliegenden Erkenntnismitteln ebenfalls von einer

beachtlichen Wahrscheinlichkeit der Verfolgung aus. Vor diesem Hintergrund bedarf es keiner Entscheidung, ob eine innerstaatliche Fluchtalternative auch deshalb ausscheidet, weil von der Klägerin - wofür ebenfalls beachtliche Gründe sprechen - nach dem insoweit maßgebenden Zumutbarkeitsmaßstab, der über das Fehlen einer im Rahmen des § 60 Abs. 7 Sätze 1 und 3 AufenthG beachtlichen existenziellen Notlage hinausgeht (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.5.2008 - 10 C 11.07 - juris Rn. 35; vom 31.1.2013 - 10 C 15.12 - juris Rn. 20) vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass sie sich zusammen mit ihrem Ehemann und ihren beiden minderjährigen Söhnen in einem anderen Landesteil der Islamischen Republik Afghanistan niederlässt.

Nach alledem ist der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

2. Soweit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zugleich die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung (Ziffer 5. des Bescheides) und ein Einreise- und Aufenthaltsverbot (Ziffer 6. des Bescheides) entgegenstehen, verletzt der angefochtene Bescheid die Klägerin ebenfalls in ihren Rechten und ist daher aufzuheben.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO i.V.m. § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte nach Maßgabe des § 67 VwGO vertreten lassen müssen.

Dr. Luth